



Justiz- und Sicherheitsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 59 17
Telefax 041 228 67 27
justiz@lu.ch
www.lu.ch

Bundesamt für Justiz
3003 Bern

Luzern, 27. Oktober 2009 / RRB-Nr. 1226

2397 / VM-JSD-2009-10-27 BAJ rassistische Symbole

Strafrecht. Vernehmlassung zur Ergänzung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes betreffend rassistische Symbole

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zum Entwurf einer Ergänzung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes betreffend rassistische Symbole äussern zu können.

Im Auftrage des Regierungsrates nehmen wir zur Vernehmlassungsvorlage wie folgt Stellung:

Generelle Bemerkungen

Rassismus hat in einer gelebten Demokratie keinen Platz, weil damit die Würde des Menschen und der öffentliche Friede verletzt werden. Die heutige Gesetzgebung weist Lücken auf, welche zu beheben sind. Es ist stossend, wenn an historischen Gedenkfeiern (zum Beispiel Rütli-Feier oder Schlacht bei Sempach) rechtsextreme Gruppierungen lauthals mit Hitler-Emblemen, Nazi-Kreuzen und rechtsextremen Grussformeln skandieren. Grundsätzlich wird deshalb die vorgeschlagene Strafnorm begrüsst, wonach die öffentliche Verwendung und Verbreitung rassistischer Symbole unter Strafe gestellt werden soll.

Die Strafnorm als Officialdelikt

Mit der vorgeschlagenen Ausgestaltung der Strafnorm als Officialdelikt sind wir einverstanden. Auch die Einstufung des Verstosses gegen die Bestimmung als Übertretung erachten wir als sachgerecht. Wir weisen indessen daraufhin, dass die Polizei vor allem bei Grossveranstaltungen in der rechtsextremen Szene im Bedürfnisfall mit ihren knappen Beständen schnell einer Übermacht von mehreren hundert rechtsextremen Anhängern gegenüberstehen kann. Eine einzelne Polizeipatrouille vermag nicht innert notwendiger Zeit einige hundert Rechtsextreme zu kontrollieren. Führt die Polizei aber keine adäquate Kontrolle durch, ist öffentliche Kritik an der Polizeiarbeit bereits vorprogrammiert. Der blosser Erlass einer Strafnorm wird in der Öffentlichkeit eine Erwartungshaltung wecken, welche die Polizei nicht in jedem Falle zu erfüllen vermag.

Begriff der rassistischen Symbole

Der Begriff der rassistischen Symbole ist auslegungsbedürftig. Im Sinne einer einheitlichen Rechtsanwendung wäre ein entsprechender Katalog zweckmässig. Es sollte nicht so sein, dass die Polizisten an der Front und später der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin in jedem Einzelfall in langwierigen Erwägungen darüber zu befinden haben, ob das festgestellte Symbol nun rassistisch ist oder nicht. Die Polizei sieht sich mit den gleichen Auslegungsschwierigkeiten konfrontiert wie heute bei der Anwendung des Artikels 261bis StGB (Rassendiskriminierung).

Probleme ergeben sich beispielsweise:

- Sicherstellung der Symbole z.B. bei tätowierten Symbolen
- Szenenlook als rassistisches Symbol?
- Verwendung der Symbole zu kulturellen oder wissenschaftlichen Zwecke

Auch wenn die Gerichtspraxis gewisse Auslegungsschwierigkeiten beseitigen wird, muss doch festgehalten werden, dass es erfahrungsgemäss bei diffusen Begriffsbeschreibungen viel zu lange dauert, bis die notwendigen höchstrichterlichen Gerichtsurteile vorliegen. Während dieser langen Zeit kann die Polizei nicht tatenlos zuwarten, kann aber nicht abschätzen, ob die Gerichte die Praxis schützen. Für die Polizei wäre ein Katalog mit möglichst exakter Umschreibung der verbotenen Symbole von grossem Nutzen.

Prävention

Mit der Einführung einer neuen Bestimmung sollte auch die Möglichkeit genutzt werden, eine präventive Kampagne gegen rassistische und gewaltverherrlichende Symbole zu starten.

Freundliche Grüsse



Yvonne Schärli-Gerig
Regierungsrätin